



# HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2015

## **Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht des Innenausschusses**

**zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zur Änderung des Melderechts, des Hessischen Gesetzes über  
die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Glücksspielgesetzes**

**Drucksache 19/2425 zu Drucksache 19/1979**

**hierzu:**

**Änderungsantrag  
der Fraktion der FDP**

**Drucksache 19/2438**

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Drucksache 19/2460**

### **A. Beschlussempfehlung**

**Der Innenausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von SPD, DIE LINKE und FDP, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 19/2460 in dritter Lesung anzunehmen.**

### **B. Bericht**

1. Der Gesetzentwurf war dem Innenausschuss in der 54. Plenarsitzung am 22. September 2015 zur Vorbereitung der dritten Lesung zurücküberwiesen worden.
2. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. September 2015 erneut beraten und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor war der Änderungsantrag Drucks. 19/2438 mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP, bei Enthaltung von SPD und DIE LINKE abgelehnt und der Änderungsantrag Drucks. 19/2460 mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung von SPD, DIE LINKE und FDP angenommen worden.

Wiesbaden, 22. September 2015

Berichtersteller:  
**Jürgen Frömmrich**

Ausschussvorsitzender:  
**Horst Klee**

**Anlage**

**Gesetz  
zur Änderung des Melderechts,  
des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung  
und des Hessischen Glücksspielgesetzes**

Vom

## **Inhaltsübersicht**

- Artikel 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz
- Artikel 2 Änderung des Landtagswahlgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 4 Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport
- Artikel 5 Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung
- Artikel 6 Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Artikel 8 Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes
- Artikel 9 Zuständigkeitsvorbehalt
- Artikel 10 Aufhebung des bisherigen Rechts
- Artikel 11 Inkrafttreten

**Artikel 1  
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BMGAG)**

**§ 1  
Meldebehörden**

(1) Die Aufgaben nach dem Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), werden den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Aufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen erteilen. Im Einzelfall dürfen den Gemeinden Weisungen nur erteilt werden, wenn sie das Recht verletzen oder allgemeine Weisungen nicht befolgen.

(2) Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der jeweils geltenden Fassung, gilt ein wechselseitiger Zugriff der beteiligten Kommunen auf die Daten ihrer Melderegister als Zugriff auf eigene Dateien. Dabei muss für die Betroffenen und Beteiligten erkennbar bleiben, wann, zu welchem Zweck und von wem auf welche Daten zugegriffen wurde. Die §§ 9 und 10 des Bundesmeldegesetzes bleiben unberührt.

**§ 2  
Datenübermittlung an die öffentliche Stelle für das automatisierte  
Abrufverfahren nach § 39 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes**

Die Meldebehörden übermitteln der öffentlichen Stelle für das automatisierte Abrufverfahren nach § 39 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes die in § 34 Abs. 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten, um jederzeit automatisierte Abrufe dieser Daten durch die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes berechtigten Behörden sowie regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen nach § 36 des Bundesmeldegesetzes zu ermöglichen. Satz 1 und § 34 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes gelten entsprechend für automatisierte Abrufe der in § 34 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten durch Gerichte, soweit sie nicht Aufgaben der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder des Justizvollzugs wahrnehmen.

Die nach Satz 1 und 2 zu übermittelnden Daten sind täglich oder, wenn hierzu kein Anlass besteht, aus konkretem Anlass zu aktualisieren.

### § 3

#### Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Feststellung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes trifft das für das Meldewesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständigen Ministerium nach Anhörung des Hessischen Datenschutzbeauftragten.

(2) Die Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erfolgt unter Verwendung der Satzbeschreibung OSCI-XMeld und des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport nach § 3 Abs. 1 und 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), wenn die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zugestimmt hat.

### § 4

#### Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

Soweit es für Zwecke der Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen erforderlich ist, dürfen die Gemeinden bestimmen, dass in dem besonderen Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 30 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes über die in § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus weitere Angaben erhoben, gespeichert und Durchschriften der Meldescheine gefertigt werden. In diesem Fall sind meldepflichtige Personen im Meldeschein hierauf hinzuweisen.

### § 5

#### Archivierung von Daten

Die Meldebehörde hat die Daten vor der Löschung dem zuständigen kommunalen Archiv anzubieten.

### § 6

#### Zuständige Bußgeldbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 54 Abs. 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes ist der Gemeindevorstand.

### § 7

#### Rechtsverordnungen

(1) Die für das Meldewesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die regelmäßige Übermittlung der in § 34 Abs. 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind; in der Rechtsverordnung sind Anlass und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten festzulegen;
2. die Übermittlung der in § 38 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen durch automatisierte Abrufverfahren zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind; in der Rechtsverordnung sind Anlass und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten sowie die Voraussetzungen festzulegen, unter denen weitere Daten als die in § 38 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten übermittelt werden dürfen;
3. die öffentliche Stelle nach § 2 zu bestimmen;
4. das Nähere über das Verfahren der Datenübermittlung an den Kirchlichen Suchdienst nach § 43 des Bundesmeldegesetzes zu bestimmen;
5. die Muster der Meldescheine für Meldungen nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes, das Muster der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes, das Muster der amtlichen Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes und das Muster der besonderen Meldescheine nach § 30 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes zu bestimmen.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 kann wegen der Form der Daten und des Verfahrens auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. In

der Rechtsverordnung sind das Datum der Bekanntmachung, die Fundstelle und die Bezugsquelle der Bekanntmachung anzugeben. Die Bekanntmachung ist beim Hessischen Hauptstaatsarchiv niederzulegen. In der Rechtsverordnung ist hierauf hinzuweisen.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

## Artikel 2

### Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes" durch "Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738)," ersetzt.
2. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes" durch "Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Nr. 2.3 der Anlage des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2014 (GVBl. S. 313), wird wie folgt gefasst:

- "2.3 Entscheidungen nach dem Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Melderechts, des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Glücksspielgesetzes*] und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen;"

## Artikel 4

### Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 42 wird in Spalte 2 die Angabe "Hessischen Meldegesetz (HMG)" durch "Bundesmeldegesetz (BMG)" ersetzt.
2. In Nr. 421 wird in Spalte 2 die Angabe "§ 14 Abs. 2" durch "§ 50 Abs. 4 Satz 1, im elektronischen Verfahren in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Satz 2" ersetzt.
3. In Nr. 422 wird in Spalte 2 die Angabe "§ 34 Abs. 1 und 2, § 34a und" durch "§ 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder" und die Angabe "nach § 31 an andere Behörden und sonstige öffentlichen Stellen" durch "an ausländische Stellen nach § 35" ersetzt.
4. In Nr. 4222 wird in Spalte 2 die Angabe "§ 34 Abs. 1 und 2, § 34a oder § 31" durch "§ 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder § 35" ersetzt.
5. In Nr. 423 wird in Spalte 2 die Angabe "§ 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2" durch "§ 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1", die Angabe "§ 31" durch "§ 35" und die Angabe "§ 11 Abs. 3" durch "§ 13 Abs. 2" ersetzt.
6. In Nr. 424 wird in Spalte 2 die Angabe "§ 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2" durch "§ 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1" und die Angabe "§ 31" durch "§ 35" ersetzt.

7. Die Nr. 425 bis 4253 werden durch die folgende Nr. 425 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
425	Gruppenauskunft nach § 46 oder Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 1 bis 3; neben der Gebühr sind die Kosten je Auskunft in voller Höhe zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	je Auskunft	27 bis 550

8. In Nr. 4271 wird in Spalte 2 die Angabe "§ 11 Abs. 3" durch "§ 13 Abs. 2" ersetzt.  
9. In Nr. 4272 wird in Spalte 2 die Angabe "§ 17 Abs. 5" durch "§ 24 Abs. 2" ersetzt.

### **Artikel 5** **Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung**

Die Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 6. Juli 2006 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 werden aufgehoben.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 2 Abs. 5 bis 7" durch "§ 3 Abs. 3 bis 5" und die Angabe "21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)," durch "1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945)" ersetzt.
2. Die §§ 2 bis 6 werden aufgehoben.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 31 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes" durch "§ 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Melderechts, des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Glücksspielgesetzes]" ersetzt.
4. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird die Angabe "0104" durch "0106" ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird die Angabe "und 0302" durch "bis 0303" ersetzt.
  - c) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"4. Ordensname, Künstlername 0501, 0502,"
  - d) In Nr. 5 wird die Angabe "1201 bis 1223" durch "1200 bis 1232" ersetzt.
  - e) In Nr. 6 werden die Wörter "Tag des Ein- und Auszugs" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" und wird die Angabe "1308" durch "1309" ersetzt.
  - f) In Nr. 7 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.
  - g) In Nr. 10 werden die Wörter "Tag der Eheschließung" durch "Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft" ersetzt.
  - h) In Nr. 11 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch "Geburtsdatum, Sterbedatum, Geschlecht" und die Angabe "0901 bis 0914" durch "0001, 0902 bis 0907a, 0915, 0917" ersetzt.

- i) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:  
"Staatsangehörigkeiten (Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, Behörde und Aktenzeichen)" 1001, 1002 und 1004,
  - j) Nr. 14 wird aufgehoben.
  - k) In Nr. 15 werden die Wörter "Sterbetag und -ort" durch "Sterbedatum und Sterbeort" ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe "0104" durch "0106" ersetzt.
  - b) In Nr. 3 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.
  - c) In Nr. 5 wird die Angabe "1201 bis 1206, 1208 bis 1213, 1215 bis 1221, 1223" durch "1200 bis 1232" ersetzt.
  - d) In Nr. 6 werden die Wörter "Sterbetag und -ort" durch "Sterbedatum und Sterbeort" ersetzt.
6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe "0104" durch "0106" ersetzt.
  - b) In Nr. 3 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.
  - c) In Nr. 6 werden die Wörter "Tag des Ein- und Auszugs" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" und wird die Angabe "1308" durch "1309" ersetzt.
  - d) In Nr. 10 wird die Angabe "1201 bis 1213, 1215 bis 1223" durch "1200 bis 1232" ersetzt.
  - e) In Nr. 11 werden die Wörter "Sterbetag und -ort" durch "Sterbedatum und Sterbeort" ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "0104" durch "0106" ersetzt.
    - bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
"4. Ordensname, Künstlername 0501, 0502,"
    - cc) In Nr. 5 wird die Angabe "1201 bis 1223" durch "1200 bis 1232" ersetzt.
    - dd) In Nr. 6 werden die Wörter "Tag des Ein- und Auszugs" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" und wird die Angabe "1308" durch "1309" ersetzt.
    - ee) In Nr. 7 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.
    - ff) In Nr. 10 werden die Wörter "Tag der Eheschließung" durch "Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft" ersetzt.
    - gg) In Nr. 11 wird die Angabe "0901 bis 0914" durch "0902 bis 0907a" ersetzt.
    - hh) Nr. 14 wird aufgehoben.
    - ii) In Nr. 15 werden die Wörter "Sterbetag und -ort" durch "Sterbedatum und Sterbeort" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden das Komma nach der Angabe "12" und die Angabe "14" gestrichen.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe "Nr. 9 des Hessischen Meldegesetzes" durch "Nr. 7 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 5 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.
    - bb) In Nr. 6 wird die Angabe "1201 bis 1206, 1208 bis 1212, 1215 bis 1221, 1223 bis 1231" durch "1200 bis 1213a, 1223" ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe "Nr. 12 des Hessischen Meldegesetzes" durch "Nr. 8 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 5 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.
    - bb) In Nr. 6 wird die Angabe "1201 bis 1206, 1208 bis 1212, 1215 bis 1221, 1223 bis 1231" durch "1200 bis 1213a, 1223" ersetzt.
10. § 14 wird wie folgt gefasst:

"§ 14

Datenübermittlung an das Hessische Statistische Landesamt

(1) Die Meldebehörde übermittelt dem Hessischen Statistischen Landesamt automatisiert mindestens monatlich zum Zwecke der Statistik nach § 4 des Bevölkerungsstatistikgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1926), aus Anlass der An- und Abmeldung sowie beim Wechsel des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat der Geburt  | 0601 bis 0603,                            |
| 2. Geschlecht   | 0701,                                     |
| 3. Familienstand  | 1401,                                     |
| 4. Staatsangehörigkeiten  | 1001,                                     |
| 5. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft   | 1101,                                     |
| 6. gegenwärtiger und früherer Wohnort, Haupt- oder Nebenwohnung, Status der Wohnung, bei Zuzug aus dem Ausland - Staat, bei Wegzug in das Ausland - Staat | 1200, 1201 bis 1203, 1213, 1223 und 1232, |
| 7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum der Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels  | 1301, 1301a und 1306,                     |
| 8. die Tatsache der An- oder Abmeldung von Amts wegen   | 1308 oder 1309,                           |
| 9. zusätzlich bei Zuzug aus dem Ausland Datum des letzten Wegzugs vom Inland ins Ausland  | 1314,                                     |
| 10. zusätzlich bei Abmeldung in das Ausland den Staat und das Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland  | 1301, 1305, 1232.                         |

Als Hilfsmerkmale werden übermittelt:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. letzte frühere und derzeitige Anschrift               | 1201 bis 1208, |
| 2. die Bezeichnung der Meldebehörde,                     |                |
| 3. das Ordnungsmerkmal nach § 4 des Bundesmeldegesetzes. |                |

Sofern eine Auswertung der Rückmeldung nach § 7 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vorzunehmen ist, erfolgt die Datenübermittlung nach deren Abschluss.

(2) Die Meldebehörde übermittelt dem Hessischen Statistischen Landesamt automatisiert mindestens monatlich zum Zwecke der Statistik nach § 5 Abs. 2 Nr.1 des Bevölkerungsstatistikgesetzes aus Anlass des Erwerbs, soweit nicht durch Geburt, oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat der Geburt | 0601 bis 0603, |
| 2. Geschlecht  | 0701,          |
| 3. Wohnort   | 1201 bis 1203, |
| 4. Familienstand   | 1401,          |
| 5. Tag des Erwerbs oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit               | 1003,          |

- 6. bei Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit die erworbene oder beibehaltene Staatsangehörigkeit, 1001,
- 7. bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die bisherige Staatsangehörigkeit 1001.

Als Hilfsmerkmale werden übermittelt:

- 1. derzeitige Anschrift der alleinigen oder Hauptwohnung 1201 bis 1208,
- 2. die Bezeichnung der Meldebehörde,
- 3. das Ordnungsmerkmal nach § 4 des Bundesmeldegesetzes.

(3) Die Meldebehörde übermittelt dem Hessischen Statistischen Landesamt automatisiert mindestens monatlich zum Zwecke der Statistik nach § 5 Abs. 2 Nr.2 des Bevölkerungsstatistikgesetzes aus Anlass der Beendigung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

- 1. Geburtsdatum 0601,
- 2. Geschlecht 0701,
- 3. Staatsangehörigkeit 1001,
- 4. Wohnort 1201 bis 1203,
- 5. Familienstand (rechtlicher Grund) 1405 Schlüssel 2, 3 oder 7,
- 6. Familienstand (Datum) 1406.

Als Hilfsmerkmale werden übermittelt:

- 1. derzeitige Anschrift der alleinigen oder Hauptwohnung 1201 bis 1208,
- 2. die Bezeichnung der Meldebehörde,
- 3. das Ordnungsmerkmal nach § 4 des Bundesmeldegesetzes."

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe "5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462)" wird durch "29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042)" ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe "1201 bis 1231" durch "1200 bis 1213a" ersetzt.
- cc) In Nr. 4 werden die Wörter "Tag des Ein- und Auszugs" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" ersetzt.
- dd) In Nr. 5 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
- ee) In Nr. 6 werden die Wörter "Tag und Ort" durch "Datum und Standesamt" ersetzt.
- ff) In Nr. 7 wird das Wort "Übermittlungssperren" durch "Auskunftssperren" ersetzt.
- gg) In Nr. 8 werden die Wörter "Sterbetag und -ort" durch "Sterbedatum und Sterbeort" ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 4 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
- bb) In Nr. 5 wird die Angabe "1201 bis 1212, 1215 bis 1222" durch "1200 bis 1213a" ersetzt.

12. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe "2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744)" wird durch "22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408)" ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe "1201 bis 1206, 1208 bis 1212, 1215 bis 1221, 1223 bis 1231" durch "1200 bis 1213a, 1223" ersetzt.



- cc) In Nr. 4 werden die Wörter "Tag des Ein- und Auszugs" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" ersetzt.
  - dd) In Nr. 5 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
  - ee) In Nr. 8 werden die Wörter "Sterbetag und -ort" durch "Sterbedatum und Sterbeort" ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
  - bb) In Nr. 5 wird die Angabe "1201" durch "1200" ersetzt.
13. § 16 wird aufgehoben.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
  - bb) In Nr. 5 wird die Angabe "0901 bis 0914" durch "0902 bis 0907a" ersetzt.
  - cc) In Nr. 7 wird die Angabe "1201 bis 1231" durch "1200 bis 1213a" ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
  - bb) In Nr. 5 wird die Angabe "0901 bis 0914" durch "0902 bis 0907a" ersetzt.
  - cc) In Nr. 7 wird die Angabe "1201 bis 1231" durch "1200 bis 1213a" ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 5 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
16. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort "Kindergesundheitsschutzgesetz" wird durch die Wörter "Kindergesundheitsschutz-Gesetz" ersetzt und nach der Angabe "(GVBl. I S. 856)" werden ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 7. September 2012 (GVBl. S. 275)," eingefügt.
  - bb) In Nr. 3 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
  - cc) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

"5. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift)	0001, 0902 bis 0907a, 1200 bis 1212,"
--	---
  - dd) In Nr. 7 werden die Wörter "Tag des Einzugs" durch das Wort "Einzugsdatum" ersetzt.
  - ee) In Nr. 8 werden die Wörter "Tag des Auszugs" durch das Wort "Auszugsdatum" und wird die Angabe "1308" durch "1309" ersetzt.
  - ff) In Nr. 10 wird das Wort "Sterbetag" durch "Sterbedatum" ersetzt.
  - gg) In Nr. 11 wird die Angabe "Übermittlungssperren nach § 34 Abs. 5 und Abs. 7 Nr. 2 des Hessischen Meldegesetzes" durch "Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 Nr. 2 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "§ 5 Abs. 4 Satz 1" durch "§ 3 Abs. 1 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung" und die Angabe "§ 5 Abs. 4 Satz 2, 3 und 5" durch "§ 3 Abs. 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung" ersetzt.

17. § 18b wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe "jährlich zum Zwecke des Datenabgleichs mit der Registerstelle nach § 1 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 7), automatisiert der Vertrauensstelle bei der Landesärztekammer Hessen nach § 5 Abs. 8 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114)," wird durch die Wörter "dem Hessischen Krebsregister zum Zwecke des Datenabgleichs monatlich automatisiert" ersetzt.
  - b) In Nr. 7 wird der Punkt nach der Angabe "1211" durch ein Komma ersetzt.
  - c) Nach Nr. 7 werden als Nr. 8 und Nr. 9 angefügt:

"8.	Geburtsdatum	0601,
9.	Sterbedatum, Sterbeeintrag - Standesamt, Sterbeeintrag - Nummer	1901 bis 1903."
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe "Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885)" durch "Verordnung vom 19. Juni 2015 (BGBl. I S. 993)" ersetzt und die Angabe "vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127)," gestrichen.
  - b) In Abs. 2 wird die Angabe "25. Oktober 1977 (GVBl. I S. 414)" durch "6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 572)" und die Angabe "18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171)" durch "10. Dezember 2013 (GVBl. S. 677)" ersetzt.
  - c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 4 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
    - bb) In Nr. 5 wird die Angabe "1215 bis 1222" durch "1213a Schlüssel 1" ersetzt.
  - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 5 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
    - bb) In Nr. 6 wird die Angabe "1201 bis 1231" durch "1200 bis 1213a" ersetzt.
    - cc) In Nr. 7 werden die Wörter "Tag des Ein- und Auszugs" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" ersetzt.
    - dd) In Nr. 8 wird das Wort "Sterbetag" durch "Sterbedatum" ersetzt.
19. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter "folgende personenbezogene Daten von Einwohnerinnen oder Einwohnern:" werden durch "personenbezogene Daten von Einwohnerinnen oder Einwohnern. Folgende Daten werden übermittelt:" ersetzt.
    - bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"4.	Ordensname, Künstlername	0501, 0502,"
-----	--------------------------	--------------
    - cc) In Nr. 5 wird die Angabe "1201 bis 1231" durch "1200 bis 1213a" ersetzt.
    - dd) In Nr. 6 werden die Wörter "Tag des Ein- und Auszugs" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" ersetzt.
    - ee) In Nr. 7 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
    - ff) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

"9.	gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift)	0001, 0902 bis 0907a, 1200 bis 1212,"
-----	--	---
    - gg) In Nr. 10 wird die Angabe "§ 3 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Meldegesetzes" durch "§ 3 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.
    - hh) In Nr. 11 wird das Wort "Übermittlungssperren" durch "Auskunftssperren" ersetzt.

- ii) In Nr. 12 werden die Wörter "Sterbetag und -ort" durch "Sterbedatum und Sterbeort" ersetzt.
  - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 4 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
    - bb) In Nr. 5 wird die Angabe "1201 bis 1212, 1215 bis 1222" durch "1200 bis 1212" ersetzt.
20. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe "9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885)" wird durch "3. April 2013 (BGBl. I S. 610)" ersetzt.
    - bb) In Nr. 4 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
    - cc) In Nr. 5 wird die Angabe "1201 bis 1212, 1215 bis 1222" durch "1200 bis 1212" ersetzt.
    - dd) In Nr. 6 wird das Wort "Sterbetag" durch "Sterbedatum" ersetzt.
  - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 4 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
    - bb) In Nr. 5 wird die Angabe "1201 bis 1212, 1215 bis 1222" durch "1200 bis 1212" ersetzt.
21. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe "0106" durch "0102" ersetzt.
  - b) In Nr. 6 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.
  - c) In Nr. 7 wird die Angabe "1222" durch "1213a" ersetzt.
  - d) In Nr. 8 werden die Wörter "Tag des Einzugs in die Wohnung" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" und die Angabe "1301." durch "1301, 1306," ersetzt.
  - e) Nach Nr. 8 wird als Nr. 9 angefügt:
    - "9. Sterbedatum 1901."
22. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 5 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.
  - b) In Nr. 10 wird die Angabe "§ 34 Abs. 5 und nach § 35 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Hessischen Meldegesetzes" durch "§ 51 Abs. 1 und § 51 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.
  - c) In Nr. 11 wird das Wort "Sterbetag" durch "Sterbedatum" ersetzt.
23. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe "§ 33 Abs. 1 des Hessischen Meldegesetzes" durch "§ 43 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes" und die Angabe "6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694)" durch "6. September 2013 (BGBl. I S. 3554)" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird die Angabe "§ 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes" durch "§ 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.
24. Nach § 24 wird als § 24a eingefügt:

"§ 24a

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde übermittelt der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder der von ihr beauftragten Stelle nach § 42 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes sowie auf Ersuchen Daten ihrer Mitglieder.

Dies gilt auch bei Änderung der übermittelten Daten. Folgende Daten werden übermittelt:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Vor- und Familiennamen  | 0101 bis 0106,<br>0301,   |
| 2. frühere Namen   | 0201 bis 0204,<br>0303,   |
| 3. Doktorgrad  | 0401,   |
| 4. Ordensname, Künstlername  | 0501, 0502,   |
| 5. Geburtsdatum und Geburtsort, bei Geburt im Ausland auch der Staat   | 0601 bis 0603,  |
| 6. Geschlecht  | 0701,   |
| 7. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Sterbedatum, Geschlecht, Anschrift, Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz)  | 0001, 0902 bis<br>0907a, 0915,<br>0917, 0918,<br>1200 bis 1212,                             |
| 8. Staatsangehörigkeiten   | 1001,   |
| 9. gegenwärtige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und der Staat  | 1201 bis 1213,<br>1232, 1233,   |
| 10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft   | 1101, 1104,   |
| 11. Einzugsdatum, Auszugsdatum   | 1301, 1302,<br>1306 bis 1310,   |
| 12. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht, zusätzlich bei Verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Personen Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft              | 1401, 1402, 1408,<br>1409,  |
| 13. Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes   | 1801,   |
| 14. Sterbedatum und Sterbeort, bei Versterben im Ausland auch der Staat  | 1901, 1904, 1905,   |
| 15. die Zahl der minderjährigen Kinder   |   |
| 16. das Ordnungsmerkmal nach § 4 des Bundesmeldegesetzes.  |   |
| (2) Von Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nach § 42 Abs. 3 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln: |   |
| 1. Vor- und Familiennamen  | 0902 bis 0904,<br>1501 bis 1502,<br>1503, 1517 bis<br>1518, 1519<br>1601 bis 1602,<br>1603, |
| 2. Geburtsdatum und Geburtsort   | 0601, 0602, 0906,<br>1505, 1521,  |
| 3. Geschlecht  | 0701, 0917, 1506,<br>1522,  |
| 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft   | 1101, 1104,   |
| 5. derzeitige Anschriften und die letzte frühere Anschrift   | 1201 bis 1213,  |
| 6. Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes  | 1516a, 1533, 1801,  |
| 7. Sterbedatum   | 0915, 1516, 1532,<br>1605."   |

25. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 5 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
    - bb) In Nr. 6 werden die Wörter "Tag des Ein- und Auszugs" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" ersetzt.
    - cc) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

"7. frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland - Staat	1201 bis 1211, 1213a Schlüssel 1, 1223,"
---	--
    - dd) In Nr. 8 wird die Angabe "1213" durch "1211, 1213a Schlüssel 2" ersetzt.
  - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

"5. Ordensname, Künstlername	0501, 0502,"
------------------------------	--------------
    - bb) In Nr. 6 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
26. § 26 wird aufgehoben.
27. In § 27 Satz 2 wird die Angabe "2016" durch "2020" ersetzt.

#### **Artikel 6** **Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes**

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes" durch "Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970)," ersetzt.
2. In § 15 Abs. 5 und § 46 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes" jeweils durch "Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.

#### **Artikel 7** **Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 13 werden folgende Angaben eingefügt:

"§ 13a	Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz staatlicher Einrichtungen und Veranstaltungen
§ 13b	Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz von Veranstaltungen außerhalb des öffentlichen Bereichs"
  - b) Der Angabe zu § 17 werden ein Komma und die Wörter "Gezielte Kontrolle" angefügt.

2. Nach § 13 werden als §§ 13a und 13b eingefügt:

"§ 13a  
Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz  
staatlicher Einrichtungen und Veranstaltungen

(1) Soweit das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder ein anderes Gesetz keine Sicherheitsüberprüfung vorsieht, können die Polizeibehörden Personen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterziehen, die

1. eine Tätigkeit als Bedienstete anstreben
  - a) in einer Behörde mit Vollzugsaufgaben,
  - b) in einer anderen öffentlichen Stelle, bei der sie regelmäßig Zugriff auf Personalaktendaten von Bediensteten haben, die bei einer Behörde mit Vollzugsaufgaben verwendet werden oder
  - c) in besonders gefährdeten Liegenschaften öffentlicher Stellen,
2. selbstständige Dienstleistungen zur Unterstützung von Vollzugsaufgaben erbringen wollen,
3. unbegleiteten Zutritt zu Liegenschaften von Behörden mit Vollzugsaufgaben oder Liegenschaften öffentlicher Stellen, die besonders gefährdet sind, erhalten sollen, ohne den in Nr. 1 und 2 genannten Personengruppen anzugehören,
4. Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen haben, aus denen sich sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge, insbesondere aus baulichen und betrieblichen Anforderungen für Liegenschaften der Polizei oder der Justiz ergeben, oder
5. die Zulassung zum Besuch von Gefangenen oder Untergebrachten in einer Justizvollzugseinrichtung begehren.

Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung kann ferner durchgeführt werden bei Personen, für die ein privilegierter Zutritt zu einer Veranstaltung einer Behörde oder öffentlichen Stelle beantragt wird.

(2) Die Polizeibehörde kann die Identität der Person feststellen, deren Zuverlässigkeit überprüft werden soll, und zu diesem Zweck von ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern. Die Überprüfung erfolgt mit Einwilligung der betroffenen Person anhand von Datenbeständen der Polizeien des Bundes und der Länder, im Fall von Erkenntnissen über Strafverfahren auch der Justizbehörden und Gerichte. Für die Einwilligung gilt § 7 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Erklärung stets der Schriftform bedarf. Der betroffenen Person ist zudem mitzuteilen, wo sie weitere Auskünfte zu dem Verfahren erhalten kann und dass sie sich gleichfalls an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden kann.

(3) Entscheidet die für die Überprüfung zuständige Polizeibehörde nicht zugleich auch über die Zuverlässigkeit, unterrichtet sie die ersuchende Stelle darüber, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, gegebenenfalls durch Angabe von

1. Deliktsbezeichnung,
2. Tatort,
3. Tatzeit,
4. Ausgang des Verfahrens, soweit feststellbar, sowie
5. Name und Aktenzeichen der sachbearbeitenden Justiz- oder Polizeibehörde.

Bei anderen als Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden sowie Justizbehörden beschränkt sich die Rückmeldung auf die Auskunft, ob Sicherheitsbedenken vorliegen. Der Datenaustausch kann in einem gemeinsamen Verfahren nach Maßgabe des § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes stattfinden.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 sowie Satz 2 sind mit Einwilligung der betroffenen Person Wiederholungsüberprüfungen zulässig, wenn seit der letzten Überprüfung mindestens ein Jahr vergangen ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Wiederholungsüberprüfungen können in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 auch in Bezug auf gleichartige Veranstaltungen durchgeführt werden. Werden Wiederholungsüberprüfungen auf Ersuchen durchgeführt, unterrichtet die ersuchende Behörde die Polizeibehörde über den Wegfall der Voraussetzungen des Abs. 1.

(5) Nach Abschluss der Überprüfung speichert die Polizeibehörde die Verfahrensunterlagen zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr des Abschlusses

folgt. Finden Wiederholungsüberprüfungen statt, dürfen die Unterlagen auch für diesen Zweck verarbeitet werden; sie sind bis zum Ende des Jahres zu speichern, das der Abmeldung oder der Feststellung der fehlenden Zuverlässigkeit folgt.

(6) Die Befugnisse nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 sowie den §§ 14 bis 26 bleiben unberührt.

§ 13b  
Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz von Veranstaltungen  
außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung kann durchgeführt werden bei Personen, für die ein privilegierter Zutritt zu einer besonders gefährdeten Veranstaltung in nicht öffentlicher Trägerschaft beantragt wird. Die Polizeibehörde hört den Hessischen Datenschutzbeauftragten an, wenn eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Satz 1 beabsichtigt ist.

(2) § 13a Abs. 2, 5 und 6 dieses Gesetzes sowie § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes gelten entsprechend. Die Rückmeldung an einen Empfänger außerhalb des öffentlichen Bereichs beschränkt sich auf die Auskunft zum Vorliegen von Sicherheitsbedenken. Sie darf von diesem nur für die Entscheidung verarbeitet werden, ob der überprüften Person der privilegierte Zutritt gewährt werden soll. Der Empfänger teilt der Polizeibehörde mit, wenn er der Empfehlung nicht folgt. Er hat alle von ihm für die Zuverlässigkeitsüberprüfung erhobenen Daten spätestens bei Beendigung der Veranstaltung zu löschen."

3. § 14 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Polizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, mittels Bild- und Tonübertragung kurzfristig technisch erfassen, offen beobachten und dies aufzeichnen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist."

4. In § 14a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "Gesetz vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226)" durch "Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)" ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter "Gezielte Kontrolle" angefügt.

b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"(1) Die Polizeibehörden können die Personalien einer Person sowie das amtliche Kennzeichen und sonstige Merkmale des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs im polizeilichen Fahndungsbestand zur polizeilichen Beobachtung oder zur Gezielten Kontrolle ausschreiben. Polizeilicher Fahndungsbestand im Sinne von Satz 1 sind die Fahndungsdateien des beim Bundeskriminalamt nach den Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes und des beim Hessischen Landeskriminalamt nach den Vorschriften dieses Gesetzes geführten polizeilichen Informationssystems. Die Fahndungsdateien des polizeilichen Informationssystems umfassen auch die nach den Vorschriften des Schengener Durchführungsübereinkommens zulässigen Ausschreibungen im Schengener Informationssystem.

(2) Die Ausschreibung ist zulässig, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihre bisherigen Straftaten erwarten lassen, dass sie auch künftig Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wird, oder
2. die Voraussetzungen für die Anordnung einer Observation (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2) gegeben sind

und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die aufgrund der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung gemeldeten Erkenntnisse, insbesondere über das Antreffen der Person, etwaiger Begleitpersonen, des Kraftfahrzeugs und dessen Führerin oder Führers, oder aufgrund der Ausschreibung zur Gezielten Kontrolle durchgeführten Maßnahmen für die Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich sind."

c) In Abs. 3 werden die Wörter "Person, die unter Polizeilicher Beobachtung steht oder" durch die Angabe "nach Abs. 1 ausgeschriebene Person oder eine Person, die" ersetzt.

d) In Abs. 6 werden die Wörter "zur Polizeilichen Beobachtung" gestrichen.

6. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 5 werden die Wörter "verhüten. Die" durch "verhüten; die" ersetzt und das Wort "oder" am Ende gestrichen.
  - b) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
  - c) Als Nr. 7 wird angefügt:
    - "7. sich die Person in einem Fahrzeug befindet, das zur Gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist."
7. Dem § 20 wird als Abs. 11 angefügt:

"(11) Die Polizeibehörden zeichnen Notrufe und Meldungen über sonstige Notrufeinrichtungen sowie den Funkverkehr ihrer Leitstellen auf. Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden können sonstige Telekommunikation aufzeichnen, wenn dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist; auf die Aufzeichnung soll hingewiesen werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Soweit erforderlich, können die Aufzeichnungen

  1. zur Abwehr einer Gefahr,
  2. zur Strafverfolgung oder
  3. zur Dokumentation behördlichen Handelns

verarbeitet werden. Aufzeichnungen sind spätestens nach drei Monaten zu löschen, wenn sie nicht zu einem Zweck nach Satz 3 verarbeitet werden."
8. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 wird das Wort "oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
  - c) Als Nr. 5 wird angefügt:
    - "5. zur Gezielten Kontrolle nach § 17 oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift ausgeschrieben ist."
9. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 wird das Wort "oder" am Ende gestrichen.
  - b) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
  - c) Als Nr. 5 wird angefügt:
    - "5. sie von einer Person mitgeführt wird, die zur Gezielten Kontrolle nach § 17 oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift ausgeschrieben ist, oder es sich um ein derart ausgeschriebenes Kraftfahrzeug handelt; im Falle einer Ausschreibung des Kraftfahrzeugs kann sich die Durchsuchung auch auf die in oder an dem Fahrzeug befindlichen Sachen erstrecken."
10. In § 102 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Bundes" durch die Angabe "Bundes sowie für Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwanges nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), gestattet ist," ersetzt.

### **Artikel 8** **Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes**

§ 8 des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), geändert durch Gesetz vom 4. September 2013 (GVBl. S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden nach dem Wort "Zahlenlotterien" ein Komma und die Wörter "ausgenommen solche, deren Überschüsse ausschließlich zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes verwendet werden sollen" eingefügt.
2. In Abs. 3 werden nach dem Wort "Zwecke" die Wörter "sowie zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes" eingefügt.



**Artikel 9**  
**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz in Art. 4 die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport und in Art. 5 die Meldedaten-Übermittlungsverordnung geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Rechtsverordnungen zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

**Artikel 10**  
**Einschränkung von Grundrechten**

Durch Art. 7 Nr. 7 wird das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt.

**Artikel 11**  
**Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das Hessische Meldegesetz in der Fassung vom 10. März 2006 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird aufgehoben.

**Artikel 12**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft.